

Probleme für die Gemeinden

Kirchengesetz resultieren, das die Bildung von Kirchengemeinden vorsieht. Analog dem Bürgergenossenschaftsgesetz müsste das Kirchengesetz Übergangsbestimmungen enthalten, welche ein Regelungsverfahren einleiten: ein Regelungsverfahren, das unter anderem die Vermögensverhältnisse zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde klärt. Im Grundsatz sollte dabei gelten, dass kirchliche Gebäulichkeiten und die entsprechenden Grundstücke, welche im Zuge der Verflechtung an die politische Gemeinde übergangen, der Kirchengemeinde zuzuordnen sind, so dass diese für die Abhaltung der Pfarreianlässe über entsprechende eigene Räumlichkeiten verfügt. Der Ordnungsbedarf in dieser Hinsicht ist in den verschiedenen Pfarreien und Gemeinden sicherlich unterschiedlich. Einige Gemeinden haben die kirchlichen Güter in entsprechende Stiftungen eingebracht. Diese könnten von der Kirchengemeinde übernommen oder weitergeführt werden.

b) Ungefährer Inhalt eines Regelungsverfahrens

Analog dem Regelungsverfahren im Bürgergenossenschaftsgesetz müssten in einem integrierten Regelungsverfahren im Kirchengesetz die Verhandlungspartner, Fristen, Schiedsgerichte und weitere Grundsätze zur Regelung gesetzlich festgelegt werden. Das noch zu schaffende Kirchengesetz müsste in Bezug auf die Kirchengemeinden u.a. Bestand und Zweck, Mitgliedschaft, die Organe und weiterführende statutarische Regelungen festlegen. Unabdingbare Organe der Kirchengemeinde wären wohl eine institutionalisierte Kirchenversammlung, der Kirchenrat oder Kirchenvorstand, der demokratisch von der Kirchenversammlung gewählt wird sowie rechnungsrevisionsbehördliche Organe.

Diese Organe müssten die heutigen Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse, Rechte und Pflichten von der politischen Gemeinde übernehmen und dann selbständig führen.

c) Neuregelung der Vermögens- und Finanzverwaltung in den Kirchengemeinden

Das gesamte kirchliche Finanzgebaren würde losgelöst von der politischen Gemeinde bestritten. Der Kirchenrat würde unter anderem die